



Satzung

z'Merdinge miteinander e.V.

(24. Oktober 2025)

Präambel

„z'Merdinge miteinander“ setzt sich für ein gleichberechtigtes und starkes Zusammenleben der Generationen in der Gemeinde Merdingen ein. Ziel des Vereins ist die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und die Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen. „z'Merdinge miteinander“ strebt die Mitwirkung aller Bürger, der politischen Gemeinde, der Vereine, Kirchen, Institutionen und Unternehmen in Merdingen an, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen generationenübergreifend zu bewältigen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „z'Merdinge miteinander e.V.“ (im Folgenden „Verein“). Der Verein hat seinen Sitz in Merdingen, Baden-Württemberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Satzung und Ordnungen des Vereins „z'Merdinge miteinander e.V.“ sind in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Register- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Inhaltliche Änderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe, die Verständigung der Generationen untereinander, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in gemeinnützigen sozialen und ökologischen Fragen, die Förderung der Integration von Geflüchteten, ausländischen Mitbürgern und sonstigen gesellschaftlichen Randgruppen sowie die Förderung der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung unserer Gemeinde.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Schaffung sozialer Angebote und generationsübergreifender Aktivitäten für alle Altersstufen, z.B. Mittagstische und Spielenachmittage
2. Einrichtung von Selbsthilfegruppen z.B für pflegende Angehörige und einer Nachbarschaftshilfe z.B. Einkaufshilfe und Begleitung bei Behördengängen
3. Motivation und Qualifizierung von Bürgern zur Übernahme sozialer und oder betreuerischer Dienste in der Gemeinde (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
4. Pflegerische Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Menschen, auch mit dementiellen Einschränkungen, insbesondere in selbstverantworteten und ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen
5. Förderung der Integration und Unterstützung von Geflüchteten, ausländischen Mitbürgern und anderen hilfsbedürftigen Personengruppen
6. Aufbau und Organisation eines Netzwerks von Ehrenamtlichen und Angestellten, die hilfsbedürftige Personengruppen unterstützen
7. Entgegennahme und Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Vereinszwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

(3) Die Gemeinde Merdingen und die Paul-Mathis-Stiftung sind beitragsfreie Mitglieder des Vereins. Sie entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter in

den Vorstand und nehmen an Mitgliederversammlungen teil. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Merdingen endet nur durch Auflösung des Vereins.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

1. Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht befolgt, oder
2. mit der Zahlung seiner Beiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist oder
3. gegen die Satzung verstößt.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt.

(2) Der Jahresbeitrag ist für bestehende Mitglieder jeweils spätestens zum 1. Februar fällig.

(3) Neue Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr:

- bei Eintritt bis zum 30. Juni den vollen Jahresbeitrag,
- bei Eintritt nach dem 30. Juni die Hälfte des Jahresbeitrags.
- Der Beitrag ist vier Wochen nach Eintritt fällig.

(4) Unterjährig austretende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Genehmigung des Kassenberichts
5. Entlastung des Vorstands
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es eine zwei Drittel Mehrheit des Vorstandes beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Virtuell teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend.

Gemeinsame Vorschriften

1. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung wird in Textform (grundlegend per E-Mail und nur ausnahmsweise postalisch) mit einer Frist von 14 Kalendertagen versendet.
2. Zusätzlich werden Ort, Zeitpunkt, und Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
3. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind bis 6 Tage vor Beginn der Versammlung in Textform einzureichen.
4. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet. Auf Vorschlag kann die Versammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Zuruf.
7. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Eine Stimmenthaltung - in einzelnen Punkten - ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
9. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
10. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Besonderheiten für virtuelle/hybride Versammlungen

1. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten spätestens zwei Tage vor Beginn der Versammlung.
2. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Hinzu kommen bis zu 8 stimmberechtigte Beisitzer sowie je ein stimmberechtigter Vertreter der Gemeinde Merdingen und der Paul-Mathis-Stiftung.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied. Er wird wie der gesamte Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 2.000,00 Euro wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Ein Vorstandsamt mit seinen originären Aufgaben wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen und Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.

(6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:

1. Einberufung der Mitgliederversammlungen
2. Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans
3. Kassenführung, Vermögensverwaltung und Buchführung
4. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann eine Geschäftsordnung beschließen und für bestimmte Aufgaben Dritte zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.

(8) Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass Personen (einschließlich Vorstandsmitglieder), die sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins einsetzen, für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sofern der Haushalt dies zulässt. Hierfür ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, aus dem Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Betrifft die Vergütung ein Vorstandsmitglied, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Vergütung darf den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins nicht zuwiderlaufen.

(9) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybridgemäß § 7 durchgeführt werden. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die dort genannten Fristen auf die Hälfte verkürzt sind.

(10) Einzelne Beschlüsse können außerhalb einer Vorstandssitzung in Form eines Umlaufverfahrens gefasst werden.

1. Dazu wird allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussvorschlag in Textform mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung innerhalb einer Woche in Textform Widerspruch einzulegen, falls Einwände bestehen.

2. Legt ein Mitglied Widerspruch ein, entscheidet der Vorstand über den Beschluss in einer regulären Vorstandssitzung.

3. Erfolgt kein Widerspruch, gilt der Beschluss als gefasst.

4. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

(11) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(12) Über Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglieder und Personen, die Aufgaben eines Organs des Vereins wahrnehmen, dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben erfolgt nicht.

(3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

(4) Der Vorstand hat den Kassenprüfern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sämtliche relevanten Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Finanzierung, Wirtschaftsplan

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördergelder, Geld- und Sachzuweisungen, Entgelte und sonstige Einnahmen.

(2) Über Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine von ihr zu beschließende Beitragsordnung.

(3) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan.

§ 11 Haftung

(1) Die Organmitglieder des Vereins sowie Mitglieder, die im Auftrag eines Organs tätig werden, haften dem Verein gegenüber für in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachte Schäden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für Schäden, die sie gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, haften die in Abs. 1 genannten Personen ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Soweit solche Personen dennoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei leichter Fahrlässigkeit gegenüber Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Verein sie von diesen Ansprüchen frei, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und soweit Versicherungsschutz nicht eingreift.

(4) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere nach §§ 31a und 31b BGB, bleiben hiervon unberührt und gelten ergänzend.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und anderer Dritter (insbesondere Menschen, die die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen) im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese

Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten (insbesondere Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung) unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(6) Auf Antrag eines Mitgliedes und soweit es der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben dient, gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

(7) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetpräsenz des Vereins oder in sozialen Netzwerken gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht werden.

(8) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetpräsenz des Vereins bzw. aus den sozialen Netzwerken, soweit dies für den Verein möglich ist, entfernt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Ist diese Mehrheit mangels Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder nicht erzielbar, so kann die Auflösung in einer zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins „z'Merdinge miteinander e.V.“ am 24. Oktober 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Merdingen den 18.11.2025

Unterschrift:

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

Hinweis:

Die am 24.10.2025 in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss am 18.11.2025 in § 1 Abs. 1 zweiter Satz und § 8 Abs. 3 auf Grundlage der Ermächtigung vom 24.10.2025 angepasst.